



Objekt:

1. Beauftragte Person Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

- Name:
- Adresse: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen

2. Raumgröße

- Raumgröße der Sporthalle: Sportnutzungsräume:

3. Größe der begehbaren Außenanlagen

- Sportplatzanlagen: Spielplatz: Grillplatz:

4. Raumluftechnische Anlagen

- Raumluftechnische Anlage vorhanden: JA NEIN

5. Lüftung

- Die regelmäßige Lüftung der Halle erfolgt über die Fenster. Während der Trainingseinheit sind grundsätzlich die Fenster offen zu halten.

6. Zulässiger Sportbetrieb

- Der Sportbetrieb im Freizeitsport und im organisierten Sport (d.h. Vereinssport) ist in geschlossenen Räumen und außerhalb unter freiem Himmel untersagt mit Ausnahme des Trainingssports in Vereinen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. **Nicht zulässig sind Trainingsspiele und Trainingsturniere mit anderen Mannschaften innerhalb und außerhalb des Vereins.**
- Zulässig ist der Individualsport allein, zu zweit oder mit Mitgliedern aus dem eigenen Hausstand ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der Abstandsregelung ohne Altersbegrenzung, z.B. Leichtathletik, Joga.
- Ausnahmen gelten für den Profi- und Leistungssport: Trainings- und Wettkampfbetrieb ohne Zuschauer auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern ist zulässig.

7. Mindestabstand bei zulässigem Individualsport

- Abstandswerte:
 - o 2m bei ruhenden Sportarten z.B. Joga
 - o 5m bei Bewegungssport nebeneinander in die gleiche Richtung
 - o Laufen oder langsames Radfahren 10m / bei schnellerem Tempo 20m
- Nachstehende Übungen sind nicht gestattet:
 - o Partnerübungen
 - o Übungen mit Körperkontakt
 - o sportliche Rituale (Abklatschen etc.) sollen vermieden werden

8. Publikumsverkehr

- Die Sportstätte sollte nur von Sportlerinnen und Sportlern zum Zweck des Sport- und Trainingsbetriebs betreten und nach dessen Beendigung zeitnah verlassen werden. Begleitpersonen sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Maßnahmen gemäß Infektionsschutzgesetz (Nummer 10).



Objekt:

9. Sportveranstaltungen

- Bei zulässigem und unter Beachtung der jeweiligen Infektionsschutzkonzepte durchführbarem Wettkampfbetrieb des Profi- und Leistungssport ist die Anwesenheit von Zuschauern verboten.

10. Maßnahmen gem. Infektionsschutzgesetz

- Beim Betreten der Sportstätte und Benutzen der Umkleide- und Sanitärbereiche (Toiletten) ist ein MNS/MNB zu tragen, soweit keine Befreiung von der Tragepflicht besteht; ebenso ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- Im Eingangsbereich wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Ausreichend Flüssigseife, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Die Benutzung der Duschen ist nur unter Beachtung und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m erlaubt. In Abhängigkeit von den örtlichen Begebenheiten kann dies z.B. durch die Benutzung nur jeder 2. Dusche gewährleistet sein.
- Sofern keine Raumluftechnische Anlage vorhanden ist, ist nach der Nutzung durch den Verein/Nutzungsverantwortlichen sicherzustellen, dass die genutzten Räumlichkeiten, insbesondere die Umkleide- und Sanitärbereiche, gut durchlüftet werden. Unter „gut“ Durchlüften ist eine 10 minütige Lüftung, wenn möglich Querlüftung, zu verstehen.
- Die Vereine/Nutzungsverantwortlichen müssen sicherstellen, dass vor der Nutzung der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gewährleistet ist.
- Die Vereine/Nutzungsverantwortlichen müssen sicherstellen, dass nach der Nutzung, sofern eine vertraglich geregelte Gerätenutzung erlaubt ist, die Geräte desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel ist vom Verein/Nutzungsverantwortlichen bereit zu stellen.

11. Schulsport

- a. Soweit der Sportunterricht im festen Klassenverband und Regelbetrieb der Phase grün stattfindet, greifen nachstehende Vorgaben:
 - Der Umkleide- und Sanitärbereich darf vollumfänglich genutzt werden. Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind die geltenden Mindestabstände einzuhalten.
 - Nach dem Umkleiden ist durch den Verantwortlichen für eine gute Durchlüftung (wenn möglich Querlüftung) zu sorgen.
- b. Soweit der Sportunterricht durch mehrere Klassenverbände oder parallel stattfindet, gelten nachstehende Vorgaben:
 - Voraussetzung zum Betreten der Sporthalle sowie der Umkleide- und Toilettenbereiche ist das Tragen einer MNS/MNB.
 - Der Umkleide- und Sanitärbereich darf im Regelbetrieb (Phase grün) vollumfänglich genutzt werden.
 - In den Umkleide- und Sanitärbereichen ist, wenn möglich zwischen den Klassenverbänden, auf den Mindestabstand zu achten.
 - Nach dem Umkleiden ist durch den Verantwortlichen für eine gute Durchlüftung (wenn möglich Querlüftung) zu sorgen.



Objekt:

12. Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Vereine/Nutzer

- Eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln ist Bestandteil des Infektionsschutzkonzeptes. Die Vereine/Nutzungsverantwortlichen müssen ein eigenes Infektionsschutzkonzept vorhalten und entsprechend der jeweils gültigen Rechtslage anpassen.

13. Automatische Anpassung von Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, behördliche Anordnungen etc.

- Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass sich der Inhalt des Infektionsschutzkonzeptes für Sportstätten des UHK der jeweils geltenden Rechtslage anpasst und keine eigene Anspruchsgrundlage darstellt.

Absender:

Bitte senden an

Eingangsstempel des UHK

Landratsamt Unstrut-Hainich
Fachdienst Zentrale Dienste
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Verpflichtungserklärung

Sofern die durch Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen vorgegebenen Infektionsschutzregeln beachtet werden, derzeit die Vorgaben in den §§ 3 bis 5 der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO), und die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb -ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO- nachgekommen wird, kann die Nutzung von Sportstätten erfolgen.

Hiermit bestätige ich das Vorhandensein eines schriftlichen Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzeptes gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes des LRA UHK zur genutzten Sportstätte und die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie Branchenspezifische Vorgaben.

Der Inhalt des Infektionsschutzkonzeptes des UHK ist mir bekannt, die Vorgaben ab Nummer 4 im Konzept umgesetzt und den Teilnehmern zur Kenntnis gegeben ebenso die Anforderungen an die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Hygienebestimmungen.

Soweit Änderungen durch Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen oder behördlichen Anordnungen und Auflagen eintreten, verpflichte ich mich zur sofortigen Beachtung und Umsetzung.

Zu allen Zeiten in der Sportstätte bzw. auf der Sportanlage ist das Infektionsschutzkonzept vorzuhalten und bei Kontrollen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Datum / Unterschrift Verantwortliche Person/Übungsleiter mit Stempel

Verein/Sportorganisation	
Verantwortliche Person / Übungsleiter	
Adresse	
Sportart	
Sportstätte	
Belegungszeit	